

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Räumen und/oder Messeständen der ATPF Fixtures GmbH (Stand 07/2018) – TEIL (A)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil A gelten für die Überlassung von Räumen zur Durchführung von Meetings/ Veranstaltungen und für die Überlassung von Messeständen in der Brandboxx Hannover, Hessenstraße 1, D-30855 Langenhagen sowie für alle mit diesen zusammenhängenden Leistungen.
2. Abweichende Bestimmungen, auch insoweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von der ATPF Fixtures GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt.
3. Vertragspartner ist die ATPF Fixtures GmbH, Wittestraße 30, Haus F, 13509 Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer Roy Vishnovizki, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, HRB 113762 B.

§ 2 Zustandekommen des Mietvertrags

1. Die ATPF Fixtures GmbH erstellt auf Grundlage der Buchungsanfrage des Mietinteressenten ein Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages. Der Mietvertrag kommt mit Zugang des durch den Mieter unterzeichneten Angebots der ATPF Fixtures GmbH zustande.
2. Der Mieter muss gleichsam Veranstalter und Nutzer der Räume sein. Eine Untervermietung und Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der ATPF Fixtures GmbH zulässig.
3. Bei der Anmietung von Messeständen entscheidet über die Zulassung als Aussteller allein ATPF Fixtures GmbH.
 - a) Die Buchungsanfrage begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Messestand. Grundsätzlich werden nur Aussteller zugelassen, deren Fertigungsprogramm dem Warenangebot der Ausstellung entspricht. Nicht zugelassen sind Ausstellungsgegenstände, die nicht dem Warenangebot der Ausstellung entsprechen oder die Ausstellung, deren Besucher oder andere Stände gefährden, belästigen oder in unangenehmer Weise stören.
 - b) Mit Unterzeichnung des Angebots der ATPF Fixtures GmbH unterwirft sich der Aussteller etwaigen Sonderbestimmungen und der allgemein für das Objekt bestehenden Haus- und Platzordnung. Diese werden dem Mieter zusammen mit dem Angebot ausgehändigt und sind im Internet unter www.brandboxxhannover.de/eventflaechen/service abrufbar. Der Mietvertrag ist nur gültig, wenn die Unterzeichnung auf dem von der ATPF Fixtures GmbH übermittelten Angebot erfolgt. Mündliche Vereinbarungen müssen zu ihrer Wirksamkeit von der ATPF Fixtures GmbH schriftlich bestätigt werden.

- c) Aussteller, die bei einer früheren Veranstaltung nicht oder nicht fristgerecht gezahlt haben, können von zukünftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

§ 3 Mietgegenstand

1. Der in dem Mietvertrag aufgeführte Raum und/oder Messestand nebst der gebuchten Ausstattung wird dem Mieter in ordnungsgemäßem Zustand für die Dauer der Mietzeit zum vereinbarten Preis überlassen. ATPF Fixtures GmbH behält sich vor, dem Mieter aus wichtigem Grund einen anderen, vergleichbaren Raum bzw. Standplatz in der Brandboxx Hannover als Ersatz zuzuweisen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der gebuchte Raum oder Standplatz Mängel aufweist.
2. Bei der Vermietung von Messeständen obliegen die Standzuweisung sowie Änderungen in der Standzuweisung ausschließlich der ATPF Fixtures GmbH.
 - a) Die ATPF Fixtures GmbH behält sich vor, Anträge auf Standzuweisung abzulehnen und von den beantragten Raummaßen nach oben oder unten abzuweichen.
 - b) Der Vermieter behält sich außerdem vor, auch nach erfolgter Standvermietung, Platzänderungen bzw. Platzneuzuweisungen oder Änderungen der Standform vorzunehmen oder von den beantragten Standmaßen nach oben oder unten abzuweichen.
 - c) Die Verkehrssicherung und Beaufsichtigung des Ausstellungsgegenstands selbst und der Ausstellungsstücke obliegen dem Mieter.
 - d) Wasser- und Elektroinstallationen dürfen nur von konzessionierten Fachfirmen der ATPF ausgeführt werden.
 - e) Der Aussteller darf den ihm zugeteilten Stand weder ganz noch teilweise anderen Firmen oder Personen ohne Genehmigung der ATPF Fixtures GmbH überlassen. Auch die Mitaufnahme einer anderen Firma in den Stand in Form einer anderen Firma als der Firma des Ausstellers bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der ATPF.
3. Trägt der Mieter bei Übernahme gem. Übergabeprotokoll des Raums/des Messestands keine Beanstandungen vor, gilt der Raum/der Messestand als mangelfrei übernommen.
4. Die ATPF Fixtures GmbH kann vor Beginn und nach Ende der Mietdauer eine gemeinsame Begehung von dem Mieter verlangen.
5. Aufbau, Durchführung und Abbau des Messestands/der Veranstaltung haben in Abstimmung mit der ATPF zu erfolgen. Der Mieter hat hierbei die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen. Für die ordnungsgemäße Erfüllung von Anzeigepflichten sowie die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen ist allein der Mieter verantwortlich.

6. Es ist dem Mieter insbesondere untersagt, die Räumlichkeiten zur Durchführung von Partys zu nutzen oder Dritten unterzuvermieten oder zu überlassen.

§ 4 Gastronomische Betreuung

1. Eine gastronomische Betreuung der Veranstaltung ist nicht Gegenstand des Mietvertrags.

§ 5 Miete

1. Die in dem Mietvertrag ausgewiesene Miete beinhaltet folgende Leistungen:
 - a) Räume: Bestuhlung für bis zu 16 Personen und bis zu 8 Tische sind inklusive. Die Kosten für allgemeine Raumbelichtung, Strom und übliche Reinigung sind eingeschlossen.
 - b) Messestände/ausgewiesene Sonderflächen: Die Stände sind mit Strom und Beleuchtung ausgestattet. Pro Aussteller ist in der Miete zusätzlich ein Tisch mit 4 Stühlen berücksichtigt, soweit nicht anders vereinbart.
2. Die Gesamtabrechnung umfasst die Miete sowie die Kosten für darüber hinaus gebuchten Zusatzleistungen zuzüglich Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sie ist spätestens 10 Werktage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die ATPF Fixtures GmbH kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, jederzeit eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages verlangen. Sollte die vereinbarte Mietdauer überschritten werden, so erfolgt für jeden weiteren angebrochenen Tag eine Nachberechnung gemäß der aktuellen Preisliste.
3. Bei Zahlungsverzug ist die ATPF Fixtures GmbH berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Ersatzpflicht für weiteren Verzugsschaden der ATPF Fixtures GmbH bleibt unberührt.

§ 6 Haftung

1. Der Mieter haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Mietdauer durch ihn, sein Personal, seine Vertreter, Beauftragten, sonstige Hilfspersonen des Mieters und/oder Besucher/Gäste des Mieters verursacht werden. Dem Mieter obliegt der Beweis, dass ein Verschulden dieser Personen nicht vorgelegen hat. Er hat die ATPF Fixtures GmbH von allen Schadensersatzansprüchen, die von Dritten aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens des Mieters oder des vorgenannten Personenkreises geltend gemacht werden können, freizustellen.
2. Für eingebrachte Gegenstände und aufbewahrte Geschäftsunterlagen des Mieters, seiner Vertreter, seiner Beauftragten und Besucher/Gäste übernimmt die ATPF Fixtures GmbH keine Haftung. Der Mieter ist verpflichtet, bis zum Ablauf der Mietdauer den Mietgegenstand zu räumen sowie alle dazugehörigen Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu

übergeben. Die ATPF Fixtures GmbH ist berechtigt, Räumungs- bzw. Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Mieters selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

3. Der Mieter haftet der ATPF Fixtures GmbH für den durch Schäden am Mietgegenstand oder ihre notwendige Beseitigung entstehenden Mietausfall.
4. ATPF Fixtures GmbH haftet nur für Schäden, die auf mangelhafter Beschaffenheit des Mietgegenstandes oder auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der von ihr ansonsten übernommenen Verpflichtungen beruhen. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit.
5. Für Verluste oder Schäden, die durch Störungen der Stromzufuhr entstehen, haftet die ATPF Fixtures GmbH nur, soweit sie dies selbst zu vertreten hat.
6. Der Mieter hat sich gegen Haftpflicht zu versichern und den Versicherungsschein auf Verlangen vorzuzeigen.
7. Während der Mietzeit obliegt dem Mieter die Verkehrssicherungspflicht in den gemieteten Räumen.

§ 7 Anbringen von Dekoration

Mitgebrachte Gegenstände des Mieters sind der ATPF Fixtures GmbH vor Beginn der Veranstaltung anzumelden. Die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist vor der Veranstaltung mit der ATPF Fixtures GmbH abzustimmen. Die ATPF Fixtures GmbH kann die Verwendung von Dekorationsmaterial u.ä. untersagen, wenn dieses den feuerpolizeilichen Anforderungen widerspricht.

§ 8 Konkurrenzschutz

Ein Konkurrenzschutz für den Mieter ist ausgeschlossen.

§ 9 Hausrecht

Der ATPF Fixtures GmbH und von ihr beauftragten Dritten ist zu jeder Zeit der Zutritt zum Mietgegenstand zu gestatten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Mieter die Mietsache vertragswidrig gebraucht oder in einem Maße seine Verkehrs- und Sorgfaltspflichten vernachlässigt, dass berechnete Belange der ATPF Fixtures GmbH berührt sind. Den Anweisungen der Mitarbeiter und/oder Bevollmächtigten der ATPF Fixtures GmbH ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die als Anlage beigefügten Vorschriften/Regelungen: Hausordnung, Sicherheitshinweise im Brandfall, Brandschutzordnung, Wichtige Sicherheitshinweise als Bestandteil des Mietvertrages.

§ 10 Fotografieren bei Veranstaltungen der ATPF

Bei Veranstaltungen der ATPF Fixtures GmbH ist diese berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden. Das gilt auch für die Aufnahmen, die die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung des Vermieters direkt anfertigen.

Der Mieter darf Aufträge zum Fotografieren des Ausstellungsgegenstandes gegen Entgelt nur an die von der

ATPF Fixtures GmbH zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Fotografen vergeben.

§ 11 Rücktritt und Kündigung

1. Die ATPF Fixtures GmbH ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
 - a) der Mieter schwerwiegend und trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen dieses Vertrags verstößt,
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der ATPF Fixtures GmbH zu befürchten ist,
 - c) der Mietgegenstand infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
2. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn sie keinen Erfolg verspricht oder der Vertragsverstoß so schwerwiegend ist, dass die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die ATPF Fixtures GmbH unzumutbar ist. ATPF Fixtures GmbH ist bei der Vermietung von Messeständen berechtigt, bis zwei Monate vor Beginn einer Messe die Veranstaltung abzusagen. Die Aussteller haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz. Eventuell gezahlte Standmieten werden zurückerstattet.
3. Muss die ATPF Fixtures GmbH aus irgendeinem Grund Raum- oder Platzänderungen vornehmen, so hat der Mieter das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Schadenersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.
4. Tritt der Mieter aus einem von der ATPF Fixtures GmbH nicht zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück, so ist er zur Zahlung einer Ausfallgebühr in Höhe von
 - a) 50% ab 28 Tage vor der Veranstaltung,
 - b) 75% ab 14 Tage vor der Veranstaltung und
 - c) 100% am Tag der Veranstaltungdes vereinbarten Preises (Raummiete/Standmiete sowie Zusatzleistungen) zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe an die ATPF Fixtures GmbH verpflichtet.
5. Für bestellte und nicht mehr rückgängig zu machende Leistungen werden unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung die vollen Kosten fällig.

§ 12 Datenschutz

1. Die ATPF Fixtures GmbH wird die personenbezogenen Daten, die sie vom Mieter erhält und verarbeitet, unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften zur Bearbeitung und Abrechnung des Mieterauftrags, zur Kundenverwaltung, für Umfragen und für das Marketing nur in dem jeweils erforderlichen Umfang nutzen. Sie speichert die Daten nur solange, wie es der jeweilige Zweck erfordert. Der Mieter kann der Verwendung seiner Daten für Umfragen und für Marketingzwecke jederzeit widersprechen.
2. Die Daten des Mieters werden von der ATPF Fixtures GmbH nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, der Mieter stimmt der Weitergabe ausdrücklich zu oder die ATPF Fixtures GmbH beauftragt Dritte mit der Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen. In diesem Fall wird sie mit dem beauftragten Unternehmen

schriftlich die Einhaltung der Datenschutzvorschriften vereinbaren.

3. Übermittlungen personenbezogener Daten an staatliche Einrichtungen und Behörden erfolgen nur im Rahmen zwingender Rechtsvorschriften. Die Mitarbeiter der ATPF Fixtures GmbH, die personenbezogene Daten verarbeiten, sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 13 Nebenabreden und Gerichtsstand

1. Die vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrags.
2. Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Mietvertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
3. Von der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin, sofern der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB ist.

ATPF Fixtures GmbH, Wittestraße 30, Haus F, 13509 Berlin

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung der Messehalle der ATPF Fixtures GmbH (Stand 07/2018) – TEIL (B)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil B gelten für die Überlassung der Messehalle zur Durchführung von Veranstaltungen in der Brandboxx Hannover, Bayernstraße 3, D-30855 Langenhagen sowie für alle mit diesen zusammenhängenden Leistungen.
2. Abweichende Bestimmungen, auch insoweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von der ATPF Fixtures GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt.
3. Vertragspartner ist die ATPF Fixtures GmbH, Wittestraße 30, Haus F, 13509 Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer Roy Vishnovizki, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, HRB 113762 B.

§ 2 Zustandekommen des Mietvertrags

1. Die ATPF Fixtures GmbH erstellt auf Grundlage der Buchungsanfrage des Mietinteressenten ein Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages. Der Mietvertrag kommt mit Zugang des durch den Mieter unterzeichneten Angebots der ATPF Fixtures GmbH zustande.
2. Der Mieter muss Veranstalter und Nutzer der Räume sein. Eine Untervermietung und Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ATPF Fixtures GmbH zulässig.

§ 3 Mietgegenstand

1. Die in dem Mietvertrag aufgeführte Messehalle bzw. Teilbereiche der Messehalle werden dem Mieter in ordnungsgemäßem Zustand für die Dauer der Mietzeit zum vereinbarten Preis überlassen.
2. Trägt der Mieter bei Übernahme der Fläche gem. Übergabeprotokoll keine Beanstandungen vor, gilt diese als mangelfrei übernommen.
3. Die ATPF Fixtures GmbH behält sich vor, vor Beginn und nach Ende der Mietdauer eine gemeinsame Begehung von dem Mieter zu verlangen.
4. Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltung haben in Abstimmung mit der ATPF Fixtures GmbH zu erfolgen. Der Mieter hat hierbei die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung und die Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung, für die Erfüllung von Anzeigepflichten sowie die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen ist allein der Mieter verantwortlich. Er hat, soweit erforderlich, die Abnahme durch die zuständige Behörde bzw. Einrichtungen auf seine Kosten zu veranlassen.

Grundlage für diese Veranstaltung ist die durch die Stadt Langenhagen genehmigte Baugenehmigung vom 07.11.2011, die bei der ATPF Fixtures GmbH eingesehen werden kann.

5. Der Mieter ist für die Kennzeichnung der Rettungswege selbst zuständig und hat diese stets für seine Veranstaltung anzupassen.
6. Bei der Durchführung der Veranstaltung muss vom Mieter gewährleistet werden, dass die erforderliche Gangbreite von mindestens 2,00 m eingehalten wird und der Zugang zu den Brandschutzeinrichtungen (Wandhydranten, Handfeuerlöscher und Druckknopfmelder) erreichbar ist.
7. Die nutzbare Breite darf auch in Bereichen mit Stützen des Tragwerkes nicht weniger als 1,20 m betragen.
8. Die Türen in den Rettungswegen der Messehalle müssen unverschlossen sein, solange sich in der Messehalle Personen befinden.
9. In den an die Messehalle grenzenden Treppenträumen und auf den Gängen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
10. Es ist insbesondere untersagt, die Räumlichkeiten zur Durchführung von Partys zu nutzen oder Dritten unterzuvermieten oder zu überlassen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart.
11. Sollte die Endreinigung der Messehalle (in und um das Gebäude) über das normale Maß der Verschmutzung hinausgehen, behält sich die ATPF Fixtures GmbH vor, weitere Kosten entsprechend des Aufwandes der Reinigung in Rechnung zu stellen.

§ 4 Gastronomische Betreuung

Mit der gastronomischen Betreuung vor und während der Veranstaltung darf exklusiv nur der vor Ort ansässige Restaurantpächter Dario Ruiz Morrone beauftragt werden. Dem Mieter ist es nicht gestattet, Speisen oder Getränke gegen Entgelt anzubieten, sofern er nicht mit diesem eine Ausnahmeregelung vereinbart hat.

§ 5 Miete

1. Maßgebend ist die in dem Mietvertrag ausgewiesene Miete mit ihren Einzelbestandteilen.
2. Die Gesamtabrechnung umfasst die Miete sowie die Kosten für darüber hinaus in Anspruch genommene Zusatzleistungen zuzüglich Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sie ist spätestens 10 Werktage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Soweit nichts anderes vereinbart, kann die ATPF Fixtures GmbH jederzeit eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages verlangen. Wird die vereinbarte Mietdauer überschritten, so erfolgt für jeden weiteren angebrochenen Tag eine Nachberechnung gemäß der aktuellen Preisliste.
3. Bei Zahlungsverzug ist die ATPF Fixtures GmbH berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Ersatzpflicht für weiteren Verzugschaden der ATPF Fixtures GmbH bleibt unberührt.

§ 6 Haftung

1. Der Mieter haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Mietdauer durch ihn, die Nutzer, seine Vertreter und Hilfspersonen, Beauftragten und/oder Besucher verursacht werden. Dem Mieter obliegt der Beweis, dass ein Verschulden dieser Personen nicht vorgelegen hat. Er hat die ATPF Fixtures GmbH von allen Schadensersatzansprüchen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemacht werden können, freizustellen, soweit Schäden, nicht durch die ATPF Fixtures GmbH verschuldet worden sind.
2. Für eingebrachte Gegenstände und aufbewahrte Geschäftsunterlagen des Mieters, seiner Vertreter und Hilfspersonen, seiner Beauftragten und Besucher übernimmt die ATPF Fixtures GmbH keine Haftung. Der Mieter ist verpflichtet, bis zum Ablauf der Mietdauer den Mietgegenstand zu räumen sowie alle dazugehörenden Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Die ATPF Fixtures GmbH ist bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung berechtigt, Räumungs- bzw. Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Mieters selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.
3. Der Mieter haftet der ATPF Fixtures GmbH für den durch Schäden am Mietgegenstand oder ihre notwendige Beseitigung entstehenden Mietausfall.
4. ATPF Fixtures GmbH haftet nur für Schäden, die auf mangelhafter Beschaffenheit des Mietgegenstandes oder auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der sonst von ihr übernommenen Verpflichtungen beruhen. Ausgenommen hierfür ist die Verletzung von Körper, Gesundheit und Leben, für die die ATPF Fixtures GmbH auch bei einfacher Fahrlässigkeit haftet.
5. Der Mieter hat eine Betreiberhaftpflichtversicherung abzuschließen und den Versicherungsschein auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Während der Mietzeit obliegt dem Mieter die Verkehrssicherungspflicht in den gemieteten Räumen.

§ 7 Anbringen von Dekoration

Mitgebrachte Gegenstände des Mieters sind der ATPF Fixtures GmbH vor Beginn der Veranstaltung anzumelden. Die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist vorher mit der ATPF Fixtures GmbH abzustimmen. Dekorationsmaterial u.ä. hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Auf Verlangen der ATPF Fixtures GmbH hat der Mieter den Nachweis dafür zu erbringen, dass mitgebrachte Gegenstände der DIN 4102 entsprechen. Im Zweifel kann die ATPF Fixtures GmbH eine Bestätigung des zuständigen Brandschutzes verlangen. An die Säulen und Scheiben der Messehalle darf nichts geklebt werden. Plakate oder Schilder, die an den Messebauelementen befestigt werden, dürfen nur mit dafür vorgesehenen Klebestreifen versehen werden.

§ 8 Konkurrenzschutz

Ein Konkurrenzschutz für den Mieter ist ausgeschlossen.

§ 9 Hausrecht

Der ATPF Fixtures GmbH und von ihr beauftragten Dritten ist zu jeder Zeit der Zutritt zum Mietgegenstand zu gestatten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Mieter die Mietsache vertragswidrig gebraucht oder in einem Maße seine Verkehrs- und Sorgfaltspflichten vernachlässigt, dass berechnete Belange der ATPF Fixtures GmbH berührt sind. Den Anweisungen der Mitarbeiter und/oder Bevollmächtigten der ATPF Fixtures GmbH ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die als Anlage beigefügten Vorschriften/Regelungen: Hausordnung, Sicherheitshinweise im Brandfall, Brandschutzordnung, Wichtige Sicherheitshinweise als Bestandteil des Mietvertrages.

§ 10 Rücktritt und Kündigung

1. Die ATPF Fixtures GmbH ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
 - a) der Mieter schwerwiegend und trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen dieses Vertrags verstößt,
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der ATPF Fixtures GmbH zu befürchten ist,
 - c) der Mietgegenstand infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn die Abmahnung keine Abhilfe verspricht oder der Pflichtenverstoß so schwerwiegend ist, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die ATPF Fixtures GmbH unzumutbar ist.

2. Tritt der Mieter aus einem von der ATPF Fixtures GmbH nicht zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück, so ist er zur Zahlung einer Ausfallgebühr in Höhe von
 - a) 50% ab 28 Tage vor der Veranstaltung,
 - b) 75% ab 14 Tage vor der Veranstaltung und
 - c) 100% am Tag der Veranstaltung
 des vereinbarten Preises (Raummiete sowie Zusatzleistungen) zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe an die ATPF Fixtures GmbH verpflichtet.

Für bestellte und nicht mehr rückgängig zu machende Leistungen werden unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung die vollen Kosten fällig.

§ 11 Datenschutz

1. Die ATPF Fixtures GmbH wird die personenbezogenen Daten, die sie vom Mieter erhält und verarbeitet, unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften zur Bearbeitung und Abrechnung des Mietauftrags, zur Kundenverwaltung, für Umfragen und für das Marketing nur in dem jeweils erforderlichen Umfang nutzen. Sie speichert die Daten nur solange, wie es der jeweilige Zweck erfordert. Der Mieter kann der Verwendung seiner Daten für Umfragen und Marketingzwecke jederzeit widersprechen.
2. Die Daten des Mieters werden von der ATPF Fixtures GmbH Dritten nicht weitergegeben, es sei denn, der Mieter stimmt der Weitergabe ausdrücklich zu oder die ATPF Fixtures GmbH beauftragt Dritte mit der Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen. In

diesem Fall wird sie mit dem beauftragten Unternehmen schriftlich die Einhaltung der Datenschutzvorschriften vereinbaren.

3. Übermittlungen personenbezogener Daten an staatliche Einrichtungen und Behörden erfolgen nur im Rahmen zwingender Rechtsvorschriften. Die Mitarbeiter der ATPF Fixtures GmbH, die personenbezogene Daten verarbeiten, sind zur Vertraulichkeit und Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 12 Nebenabreden und Gerichtsstand

1. Die vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrags.
2. Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Mietvertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
3. Von der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin, sofern der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB ist.

ATPF Fixtures GmbH, Wittestraße 30, Haus F, 13509 Berlin